

§ 9

Gewerbsteuer

Wird die Summe der vertraglich vereinbarten Einlagen geändert, so ist bei BSB, die Gewerbesteuer zu entrichten haben, Bemessungsgrundlage für die Steuer nach dem Gewerbekapital die zu Beginn eines Kalenderjahres maßgebende Summe aller vertraglich vereinbarten Einlagen.

IV.

Steuern der privaten Gesellschafter

§ 10

Neuerungsvergütungen, Vergütungen für Patente

(1) Vergütungen, die private Gesellschafter von BSB auf Grund der Neuerungsverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) erhalten, sind steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 5 der AStVO.* Das gilt auch für Vergütungen, die sie von anderen Betrieben für zur Nutzung überlassene Patente erhalten.

(2) Die Vergünstigungen des § 3 der Dritten Steueränderungsverordnung vom 3. September 1954 (GBl. S. 775) können von privaten Gesellschaftern als Erfinder und Inhaber für vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Ausschließungspatente und für bereits vor dem 1. August 1963 vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik erteilte und in Benutzung genommene Wirtschaftspatente in Anspruch genommen werden, wenn das Patent in dem Betrieb genutzt wird, an dem der Gesellschafter beteiligt ist. Wurde aus diesem Anlaß im Gesellschaftsvertrag ein Vorabgewinn vereinbart, ist dieser Betrag Bestandteil des Gewinnanteils des Gesellschafter.

(3) Das Erfinderentgelt ist nach dem jährlichen Umsatz zu Industrieabgabepreisen bzw. bei BSB der Wirtschaftszweige Textil, Bekleidung, Leder sowie Nahrungs- und Genußmittel zu Betriebspreisen zu bemessen, der ab dem Tag der Patentanmeldung für die patentierten Erzeugnisse bzw. den patentierten selbständigen Teil des Erzeugnisses erzielt worden ist. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Anwendung von Preisen für die Berechnung von Vergütungen oder Lizenzgebühren (GBl. II S. 99) zu beachten.

(4) Auf Antrag des privaten Gesellschafter können rechtskräftige Steuerveranlagungen innerhalb von 3 Jahren aus Gründen der Geltendmachung des Erfinderentgelts berichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Patentschrift für das Ausschließungspatent erst nach der Rechtskraft der jeweiligen Steuerveranlagung erteilt worden ist.

§ 11

Einnahmen aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe für die volkseigene Wirtschaft und aus staatlichen Forschungsaufträgen

(1) Einnahmen privater Gesellschafter, die aus der Fertigung von technischen Konstruktionsentwürfen bzw. Projektierungen von Maschinen, maschinellen Anlagen, technologischen Ausrüstungen, Spezialvor-

* Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413)

richtungen und Transportanlagen erzielt werden, die unmittelbar der Produktion in volkseigenen Betrieben dienen und von dem privaten Gesellschafter selbst oder lediglich unter Mitwirkung technischer Hilfskräfte ausgeführt wurden, sind einkommensteuerlich wie folgt zu behandeln:

1. von den Bruttoeinnahmen für diese Entwürfe sind 20 % Einkommensteuer zu entrichten.
2. der zu versteuernde Gewinnanteil des privaten Gesellschafter ist zu ermitteln, indem 70 % der Bruttoeinnahmen für diese Entwürfe von seinem Gewinnanteil abgesetzt werden
3. führt die Besteuerung des gesamten Gewinnanteils nach den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen zu einem für den privaten Gesellschafter günstigeren Ergebnis, als es sich nach dieser Sonderregelung ergibt, so ist der Gesamtgewinn nach dem allgemeinen Steuerrecht zu besteuern.

(2) Auftraggeber für die Fertigung der Entwürfe gemäß Abs. 1 können neben volkseigenen Kombinat und Betrieben auch volkseigene Konstruktions- oder Projektierungsbüros sein. Voraussetzung für die Besteuerung gemäß Abs. 1 ist außerdem, daß der BSB als selbständige Projektierungseinrichtung registriert ist bzw. der Gesellschafter eine Zulassung gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) besitzt.

(3) Die Sonderregelung des Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn mit der Fertigung des Konstruktionsentwurfs bzw. der Projektierung nicht der Auftrag verbunden ist, das konstruierte bzw. projektierte Arbeitsmittel im BSB herzustellen. Wird mit dem Auftrag zur Konstruktion bzw. Projektierung des Arbeitsmittels gleichzeitig der Auftrag zur Fertigung des Arbeitsmittels gegeben, kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Vergünstigungen gemäß Abs. 1 bei Aufträgen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan gewähren.

(4) Wird von staatlichen Institutionen ein Forschungsauftrag erteilt, der im BSB von dem privaten Gesellschafter selbst oder lediglich unter Mitwirkung technischer Hilfskräfte ausgeführt wird, so können die Vergütungen, die er dafür erhält, nach den Bestimmungen des Abs. 1 versteuert werden. Werden dabei von den Vergütungen die mit der Durchführung des Forschungsauftrages verbundenen Kosten abgezogen, so beträgt der Steuersatz 30 % des verbleibenden Restbetrages der Vergütungen.

(5) Bei der Ermittlung des nach dem Einkommensteuertarif K zu versteuernden Gewinns ist der Gewinnanteil (einschließlich erhaltener Vergütungen) um den Betrag zu vermindern, um den der Bruttobetrag der erhaltenen Vergütungen den Betrag der mit der Durchführung des Forschungsauftrages gemäß Abs. 4 verbundenen Kosten übersteigt.

§ 12

Zusammenveranlagung von Ehegatten

(1) Werden die Ehegatten zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte, der eigene Einkünfte bezieht, für die Abgabe der gemeinsamen Jahreserklärung verantwortlich.